



Amtsblatt

Jahrgang 2015 Göttingen, den 12.02.2015 Nr. 06

Inhalt: Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

RRÖP 2014 – Einstellung des Verfahrens 31

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Gemeinde Ebergötzen

Bebauungsplan Nr. 026 "Unter der Struthbreite", 5. Änderung 32

Samtgemeinde Radolfshausen

Haushaltssatzung 2015 mit Genehmigung der
Samtgemeinde Radolfshausen 34

Gemeinde Rosdorf

1. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Rosdorf 37

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

./.

Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) für den Landkreis Göttingen (RROP) 2014

Hier: Einstellung des Verfahrens

Der Landkreis Göttingen hat als Träger der Regionalplanung mit Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten das Verfahren zur Neuaufstellung seines RROP's formal eingeleitet (Amtsblatt Nr. 11 vom 15.03.2012).

Die gem. § 10 Raumordnungsgesetz geforderte Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie die öffentliche Auslegung des Entwurfs erfolgten von August 2014 – Dezember 2014.

Dieses Verfahren wird eingestellt.

Mit der Einstellung des Verfahrens werden auch die damit verbundenen Rechtsfolgen wieder aufgehoben, d.h. es gilt wieder das RROP in der zuletzt geänderten Fassung 2010 (in Kraft getreten am 26.07.2012).

Die Geltungsdauer des RROP's 2010 für den Landkreis Göttingen ist befristet und tritt spätestens mit Ablauf des 29.04.2018 außer Kraft, es sei denn, es werden neue allgemeine Planungsabsichten bekannt gemacht, die zu Verlängerung der Geltungsdauer führen.

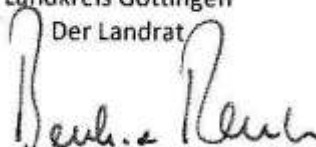
Dies wird frühestens mit Eintritt der Fusion (1.11.2016) der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz erfolgen können.

Nach der kommunalen Neuordnung wird der fusionierte Großkreis sodann in neuen Grenzen als ein Träger der Regionalplanung ein neues RROP aufstellen.

Göttingen, den 12.02.2015
 Amt für Kreisentwicklung und Bauen
 61 13 20

Landkreis Göttingen

Der Landrat



Bernhard Reuter

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 026 „Unter der Struthbreite“ mit Örtlicher Bauvorschrift kann während der Sprechzeiten

in der Gemeindeverwaltung Ebergötzen, Bergstr. 18, 37136 Ebergötzen, während der Sprechzeiten

montags bis freitags	10.00 Uhr - 12.00 Uhr
dienstags und donnerstags	17.00 Uhr - 18.00 Uhr

sowie im Rathaus der Samtgemeinde Radolfshausen, Vöhreweg 10, 37136 Ebergötzen, während der Sprechzeiten

Montag, Dienstag, Mittwoch:	9.00 Uhr - 12.00 Uhr u. 14.00 Uhr – 15.30 Uhr
Donnerstag:	9.00 Uhr - 12.00 Uhr u. 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 Uhr - 12.00 Uhr

Termine außerhalb dieser Zeiten sind nach Vereinbarung möglich

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der 5. Änderung des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a Nr. 1 - 4 BauGB beachtlicher Fehler und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 5. Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch die 5. Änderung des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechende Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

gez. Detlef Jurgeleit

Bürgermeister

**Haushaltssatzung
der Samtgemeinde Radolfshausen für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund der §§ 112 und 58 Abs. 1 Ziff. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), hat der Rat der Samtgemeinde Radolfshausen in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.505.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.592.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	3.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	4.000 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.326.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.040.100 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	399.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	676.300 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	259.700 Euro
 festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.725.300 Euro
	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.976.100 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

6

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 1.290.000 Euro erhoben, davon die Hälfte gem. § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Samtgemeinde Radolfshausen nach der Einwohnerzahl.

Für die andere Hälfte werden folgende Umlagesätze festgesetzt:

15,97447 % der Steuerkraftzahl der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, der Anteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie der Spielbankabgabe.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 20%, höchstens bis zur Höhe von 2.600 € des jeweiligen Produktkontos.

Überschreitungen bis zur Höhe von 600 € je Produktkonto sind als unerhebliche außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen anzusehen.

Eine Wertgrenze nach § 4 Abs. 6 GemHKVO für die einzelne Darstellung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten wird nicht festgesetzt.

Ebergötzen, 19.12.2014



(Arne Behre)
Samtgemeindebürgermeister



GENEHMIGUNG

Gemäß § 111 Abs. 3 NKomVG vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291) i. V. m. 15 Abs. 6 des Nds. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) i. d. F. vom 14.09.2007 (Nds. GVBl. S. 466), Art. 1 des Gesetzes vom 18.12.2014 (Nds. GVBl. S. 477), erteile ich hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu 5 der Haushaltssatzung 2015 der Samtgemeinde Radolfshausen.

Göttingen, 07.02.2015
Hauptamt
10.1-15 11 03 22/2015

L. S.

Landkreis Göttingen

Der Landrat

Im Auftrage

Gez. Niesen

Niesen

Die Haushaltssatzung der Samtgemeinde Radolfshausen liegt in der Zeit vom 16.02.2015 bis einschließlich 24.02.2015 bei der Samtgemeinde Radolfshausen, Vöhreweg 10, 37136 Ebergötzen zur Einsichtnahme aus.

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 12.02.2015 Nr. 06

I. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Rosdorf

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291) hat der Rat der Gemeinde Rosdorf in seiner Sitzung am 19.01.2015 folgenden I. Nachtrag zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Über Rechtsgeschäfte gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt.“

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Rosdorf, den 19.01.2015

gez. Steinberg
Bürgermeister